

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Sande vom**



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 28.03.2019.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Sande
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	03455014
Vollständiger Name der Behörde:	Gemeinde Sande
Straße:	Hauptstr.
Hausnummer:	79
PLZ:	26452
Ort:	Sande
E-Mail (<i>freiwillige Angabe</i>):	gemeinde@sande.de
Internet-Adresse (<i>freiwillige Angabe</i>):	www.sande.de

1.2. Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Sande ist im Landkreis Friesland belegen und wird über die Autobahn 29, die Bundesstraße 436, die Landesstraße 815, die Kreisstraßen 99, 294 und 312 für den Kraftfahrzeugverkehr erschlossen. Ferner befinden sich im Gemeindegebiet der Flugverkehrslandeplatz WHV-Mariensiel sowie ein Bahnhof, durch den die Gemeinde an das überregionale Bahnnetz angeschlossen ist.

Als Hauptverkehrsstraßen im Sinn der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG gelten die in der Gemeinde Sande gelegenen Abschnitte der Bundesautobahn A 29 und der Bundesstraße 436.

1.3. Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung und Überarbeitung des Lärmaktionsplanes von 2019 erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung -

34.BImSchV. Die aktualisierte Fassung des Lärmaktionsplanes wird die Version aus dem Jahre 2018 ablösen und fortan gelten. Dieses ist aufgrund neuer Berechnungsergebnisses hinsichtlich der betroffenen Personenanzahl notwendig.

1.4. Geltende Lärmgrenzwerte

Die geltenden Richtwerte können der Anlage entnommen werden.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 59	400
über 60 bis 64	100
über 65 bis 69	0
über 70 bis 74	0
über 75	0
Summe	500

L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 54	200
über 55 bis 59	0
über 60 bis 64	0
über 65 bis 69	0
über 70	0
Summe	200

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
über 55 dB(A) L _{DEN}	13,0	200
über 65 dB(A) L _{DEN}	3,0	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,5	0
Summe	16,5	200

2.2. Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Geschätzt sind 500 Menschen ganztägig und 200 Menschen in der Nacht Lärmbelastigungen ausgesetzt. Diese Anzahl liegt jedoch unterhalb der Richtwerte für die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen.

2.3. In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Lärmprobleme lassen sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der Gebiete nicht identifizieren, so dass keine Notwendigkeit zur Einleitung von Maßnahmen zu Lärminderung an den kartierten Straßen besteht.

3. Maßnahmenplanung

3.1. Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Im Gebiet der Gemeinde Sande wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2. Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt werden.

3.3. Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

Da die Grenzwerte im Gemeindegebiet eingehalten werden, werden keine langfristigen Strategien für erforderlich gehalten.

3.4. Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Entfällt.

3.5. Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Entfällt, da keine lärmindernden Maßnahmen beabsichtigt sind.

3.6. Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Entfällt, da keine lärm mindernden Maßnahmen beabsichtigt sind.

ENTWURF

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1. Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von:

Bis:

4.2. Art der öffentlichen Mitwirkung

4.3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

(Ja/nein)

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

(Ja/nein)

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

(Ja/nein)

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

4.4. Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:

5. Evaluierung des Aktionsplans

5.1. Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans

Entfällt.

5.2. Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans

Entfällt.

6. Inkrafttreten des Aktionsplans

6.1. Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am:

6.2. Link zum Aktionsplan im Internet

Sande, den

Eiklenborg
Bürgermeister

Anlage Richtwerte

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ¹	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen- in Baulast des Bundes ² sowie an Schienenwegen des Bundes ³	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ⁴	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ⁵
	Tag/Nacht (dB (A))	Tag/Nacht (dB (A))	Tag/Nacht (dB (A))	Tag/Nacht (dB (A))
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35
Reines (WR) und Allgemeines (WA) Wohngebiet	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

¹ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.2009

² Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97, VklBI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

³ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

⁴ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

⁵ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE- Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.